



## Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Dorfvereine

vom 9. Dezember 2015\*

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz vom 28. Mai 1970)<sup>1</sup> sowie Ziffer 5 des Leitbildes:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zielsetzung

Mit diesem Reglement sollen

- die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsförderung gemäss Leitbild definiert,
- die Gleichbehandlung der Vereine angestrebt,
- Transparenz bezüglich der Vereinsförderung geschaffen werden.

#### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für Biel-Benkemer Vereine, die gleichzeitig Mitglied der IG Dorfvereine sind.

<sup>2</sup> Weitere Biel-Benkemer Vereine, die nicht Mitglied der IG Dorfvereine sind, erhalten Subventionen gemäss separatem Beschluss der Gemeinde.

<sup>3</sup> Auswärtige Vereine können in begründeten Ausnahmefällen auf speziellen Antrag an die Gemeinde ebenfalls in den Genuss von Subventionen kommen.

#### § 3 Anforderungen

<sup>1</sup> Vereine, welche Subventionen erhalten wollen,

- bieten soziale, sportliche oder kulturelle Aktivitäten an,
- bieten Angebote für Kinder und Jugendliche an,
- führen Freiwilligenarbeit im Seniorenbereich durch,
- haben ausserordentlich hohe Kosten (Dirigenten, auswärtige Miete etc.)
- leisten einen Dienst an der Öffentlichkeit und/oder an der öffentlichen Kultur,
- pflegen lokal verankerte Bräuche,
- erleichtern die Integration von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern auch aus anderen Kulturen.

<sup>2</sup> Die Kriterien gemäss Absatz 1 müssen nicht kumulativ erfüllt sein, um einen Anspruch zu begründen. Alle Vereine verpflichten sich aber zur Mithilfe bei Gemeindeganzen wie Neujahrsapéro, Gemeindeversammlungsapéro, Altersweihnacht, Jubilarenfeier etc.

<sup>3</sup> Die Unterstützungsleistungen können insbesondere in Form von

- finanziellen Beiträgen,
- Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen,
- Dienst- oder Sachleistungen der Verwaltung einmalig oder wiederkehrend zugesprochen werden.

#### § 4 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Subventionen der Gemeinde erhalten Vereine, die

- die Anforderungen gemäss § 3 Abs. 1 erfüllen,
- gemäss ihren Statuten keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen,
- den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen stehen,
- ihre Aktivitäten vorwiegend mit Freiwilligenarbeit bestreiten
- nicht bereits aufgrund eines Subventionsvertrages von der Gemeinde Unterstützungsleistungen erhalten.

<sup>2</sup> Subventionen können auch auswärtigen Vereinen gewährt werden, wenn deren Aktivitäten in beachtlichem Umfang der Gemeinde oder der Biel-Benkemer Bevölkerung zugute kommen.

## **B. Die Unterstützungsleistungen im Einzelnen**

### **§ 5 Finanzielle Beiträge**

<sup>1</sup> Wiederkehrende finanzielle Beiträge erhalten diejenigen Vereine, welche einen wesentlichen Beitrag gemäss § 3 Abs. 1 leisten.

<sup>2</sup> Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Leistungen zugunsten der IG Dorfvereine soll nach Möglichkeit Fr. 30'000 nicht unterschreiten. Er obliegt der Genehmigung durch die Budget-Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Einmalige finanzielle Leistungen können als Beitrag an besondere Anschaffungen, an Unkosten in Zusammenhang mit Jubiläumsfeiern, der Teilnahme an kantonalen oder eidgenössischen Wettbewerben etc. grundsätzlich allen Vereinen zugesprochen werden, welche die Anforderungen gemäss § 3 Abs. 1 erfüllen.

<sup>4</sup> Parteien und politische Gruppierungen erhalten keine finanziellen Beiträge.

### **§ 6 Bemessung der finanziellen Beiträge**

Bei der Bemessung der finanziellen Beiträge können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Umfang des öffentlichen Interesses an der Vereinsaktivität bzw. Freizeitqualität für die aktiven Vereinsmitglieder
- Finanzielle Situation des Vereins
- Bezug anderer Unterstützungsleistungen von der Gemeinde

### **§ 7 Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen**

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Gemeinde den Vereinen, welche die Anforderungen gemäss § 3 Abs. 1 erfüllen, für ihre Vereinstätigkeit gemeindeeigene Räume und Anlagen zur Verfügung.

## **§ 8 Dienst- und Sachleistungen**

Dienst- und Sachleistungen der Gemeindeverwaltung werden nur in besonderen Fällen erbracht.

## **C. Das Verfahren**

### **§ 9 Finanzielle Beiträge**

<sup>1</sup> Mit der konkreten Zuteilung der Tranchen wird die IG Dorfvereine beauftragt. Diese legt die Beiträge fest und teilt sie den Betroffenen und der Gemeindeverwaltung mit.

<sup>2</sup> Einmalige Leistungen sind bis spätestens 30. Juni unter Angabe einer Begründung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Gemeinderat entscheidet, ob er den Betrag für das folgende Jahr ins Budget aufnimmt.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jeweils im 1. Quartal des dem Budgetabschluss folgenden Jahres.

### **§ 10 Räume, Anlagen, Dienst- und Sachleistungen**

<sup>1</sup> Die Vergabe von Räumen und Anlagen sowie die Gewährung von Dienst- und Sachleistungen erfolgt auf Gesuch hin durch die Verwaltung.

<sup>2</sup> Der Belegungsplan gilt als Gesuch für die regelmässige Benutzung.

## **D. Rechtsmittel**

### **§ 11 Finanzielle Beiträge**

<sup>1</sup> Die IG Dorfvereine legt den Vereinen einen Vorschlag über die Zuteilung der Beiträge vor. Die Vereine können diesen Vorschlag innert 10 Tagen seit der Zustellung von der Leitung der IG Dorfvereine überprüfen lassen. Diese unterbreitet in der Regel innert 20 Tagen einen neuen Zuteilungsvorschlag.

<sup>2</sup> Den Zuteilungsvorschlag der Leitung der IG Dorfvereine können die Vereine innert 10 Tagen seit der Zustellung durch den Gemeinderat überprüfen lassen. Dieser erlässt in der Regel innert 20 Tagen eine Verfügung über die Zuteilung der Beiträge.

<sup>3</sup> Die weiteren Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>.

### § 12 Räume, Anlagen, Dienst- und Sachleistungen

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Verwaltung über die Nutzung von Räumen und Anlagen sowie die Gewährung von Sach- und Dienstleistungen können die Vereine innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Dieser entscheidet in der Regel innert 20 Tagen.

<sup>2</sup> Die weiteren Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

### § 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015 verabschiedet und tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

### Gemeindeversammlung Biel-Benken

**sig. Peter Burch**  
Gemeindepräsident

**sig. Caroline Rietschi**  
Gemeindeverwalterin

Biel-Benken, 10. Dezember 2015

### Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
10.05.2016	01.01.2016		Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion
09.12.2015	01.05.2015	§§ 1- 13	Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung

---

<sup>2</sup> SGS 180

<sup>3</sup> SGS 180